



Richtlinie

Prüfung und Bewertung der Angebote

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zielsetzung.....	3
3.	Grundlagen	3
4.	Grundsätzliches.....	4
4.1	Festlegung des Prüfungs- und Bewertungskonzepts	4
4.2	Bekanntgabe des Prüfungs- und Bewertungskonzepts	4
4.3	Beschaffungsgrundsätze.....	4
5.	Formelle und Materielle Prüfung, Dokumentation und Eröffnung des Zuschlags.....	4
6.	Teilnahmebedingungen	6
7.	Technische Spezifikationen	6
8.	Festlegung und Prüfung der Eignungskriterien	6
9.	Rechnerische Prüfung sowie Bereinigung	8
9.1	Berichtigung offensichtlicher Rechnungs- und Schreibfehler.....	8
9.2	Kalkulationsfehler/Nicht offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler	9
9.3	Bereinigung	9
10.	Festlegung der Zuschlagskriterien	10
11.	Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien.....	11
11.1	Gewichtung der Zuschlagskriterien	11
11.2	Bewertung der Zuschlagskriterien	12
11.2.1	Grundsätzliches zur Benotung der Zuschlagskriterien	12
11.2.2	Benotung von ausgewählten Zuschlagskriterien	13
12.	Archivierung der Vergabeakten	14
Anhang 1: Das Wichtigste in Kürze für kantonale Beschaffungen (inkl. Beschaffungen im Auftrag des ASTRA im Bereich NS Betrieb)		15
Anhang 2: Das Wichtigste in Kürze für Beschaffungen im Nationalstrassen Neubau (für Vorhaben Nationalstrassen gemäss NSV Art. 38 und 39)		16
Anhang 3: Mögliche Eignungs- und Zuschlagskriterien mit Anwendungsfällen		18
Anhang 4: Standard-Zuschlags- und Eignungskriterien und Gewichtungen für ausgewählte Leistungsarten im offenen oder selektiven Verfahren.....		24
Anhang 5: Gewichtung von Preis- und Qualitätskriterien bei Planer- und Werkleistungen sowie allg. Dienstleistungen.....		25

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Prozessteam öffentliche Beschaffung - Stefan Studer
Freigabe: Geschäftsleitung / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Beschaffungen von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen im Tiefbauamt. Sie ergänzt die Prozesse Beschaffungen Leistungen Dritter sowie den Leitfaden Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern des KAIO.

2. Zielsetzung

Mit den nachfolgenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass

- die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden und damit das Beschwerderisiko gesenkt wird,
- das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhält sowie
- ein Qualitäts- statt ein reiner Preiswettbewerb sowie nachhaltige Beschaffungen gefördert werden.

3. Grundlagen

- [1] Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2)
- [2] Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV, BSG 731.21)
- [3] Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)
- [4] Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019, BSG 731.2-1)
- [5] Aktueller Leitfaden «[Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern](#)», KAIO
- [6] KBOB: «Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen», Stand 20.10.2020
- [7] KBOB: Anhang 1 zum Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen «Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung», Stand 20.10.2020
- [8] KBOB: Anhang 2 zum Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen «Faktenblatt...Plausibilität des Angebotes», Stand 20.10.2020
- [9] KBOB: «Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen», Stand 20.10.2020
- [10] KBOB: Anhang 1 zum Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen «Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung», Stand 20.10.2020
- [11] KBOB: Anhang 2 zum Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen «Faktenblatt ... Plausibilität des Angebotes», Stand 20.10.2020
- [12] KBOB: Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog, Stand September 2020
- [13] KBOB: [Empfehlung Nachhaltiges Bauen – Teil Infrastruktur 2021/3](#)
- [14] KBOB: Cockpit – Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs
- [15] BPUK: Faktenblatt «Dialog», Publikation Herbst 2021

Bei Beschaffungen in Zusammenhang mit dem Bau von Nationalstrassen (Netzfertigstellung) sind zusätzlich die Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV) und die Vorschriften des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zu berücksichtigen.

4. Grundsätzliches

4.1 Festlegung des Prüfungs- und Bewertungskonzepts

Das Prüfungs- und Bewertungskonzept von Bewerbungen oder Angeboten für die Vergabe aller Arten von öffentlichen Beschaffungen ist vor der Publikation (selektives bzw. offenes Verfahren) resp. im Rahmen der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen (Einladungsverfahren) abschliessend festzulegen und vom zuständigen Kreisoberingenieur resp. Abteilungsvorsteher resp. ihrem Stellvertreter genehmigen zu lassen¹.

Bei Ausschreibungen von Dienstleistungsaufträgen erfolgen die Ausarbeitung des Konzepts und die Prüfung und Bewertung der Bewerbungen/Angebote durch den Auftraggeber oder ein externes Stabsbüro.

Bei Bauaufträgen wird dem Projektingenieur das Prüf- und Bewertungskonzept oder zumindest dessen Randbedingungen vorgegeben. Die Erarbeitung resp. Präzisierung des Konzepts und die Durchführung der Prüfung und Bewertung der Angebote obliegen ihm; die Ergebnisse jeder Phase sind zu dokumentieren, vom Auftraggeber zu genehmigen und im Bedarfsfall zu korrigieren.

4.2 Bekanntgabe des Prüfungs- und Bewertungskonzepts

Beim selektiven und offenen Verfahren ist bezüglich Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und der simap-Ausschreibung auf inhaltliche Übereinstimmung zu achten. Das Hauptdokument stellen die Ausschreibungsunterlagen dar, bezüglich simap-Ausschreibung sind die Mindestangaben (vgl. Art. 35 IVöB 2019) zu beachten.

4.3 Beschaffungsgrundsätze

Die Beschaffung hat durch wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel den Wettbewerb zu fördern und die Anbieter gleich zu behandeln (keine Bevorteilung, keine Benachteiligung), was durch Transparenz sicherzustellen ist. Daher gilt während des ganzen Prüfungs- und Bewertungsprozesses - auch für in den Prozess involvierte Auftragnehmer - absolute Vertraulichkeit. Es werden keinerlei Daten oder Hinweise an die Anbieter weitergegeben. Ausgenommen davon sind:

- die Zusendung des anonymisierten und unterzeichneten Offertöffnungsprotokolls an alle Anbieter (auf Anfrage eines Anbieters),
- die Beantwortung von Fragen während der Offerteingabefrist (im offenen und selektiven Verfahren erfolgt dies ausschliesslich via simap-Frageforum),
- die Zusendung eines Absage- resp. Zusageschreibens in Sachen Zuschlag (im offenen und selektiven Verfahren mit Verweis auf die simap-Publikation bezüglich Rechtsmittelbelehrung, im Einladungsverfahren mittels Verfügung).

5. Formelle und Materielle Prüfung, Dokumentation und Eröffnung des Zuschlags

Grundlagen: Art. 26, 27, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 43 Abs. 1 lit. b IVöB 2019; Art. 7, 12, 19 IVöBV, Art. 15–17 SIA 118

¹ Genehmigungen oder Freigaben, welche in diesem Dokument erwähnt sind, erfolgen durch entsprechendes Visum auf Formular C der Ausschreibungsunterlagen oder im GEVER.

Bewerbungen zur Angebotseinreichung (1. Stufe des selektiven Verfahrens: Präqualifikation) wie die Angebote selbst werden einer formellen und materiellen Prüfung unterzogen.

Formelle Prüfung

Die Angebote müssen fristgerecht, vollständig, rechtsgültig unterzeichnet (vgl. Zefix) und schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden nicht geöffnet.

Mit Formfehlern behaftete Angebote werden dann ausgeschlossen, wenn die Fehler wesentlich sind. Bei unwesentlichen Fehlern ist den Anbietern daher eine kurze Nachfrist zu gewähren (Verbot des überspitzten Formalismus).

Kein wesentlicher Formfehler:

- wenn ein Angebot nicht oder von den falschen Personen unterzeichnet wurde
- wenn ein einzelner Nachweis fehlt

Wesentlicher Formfehler:

- nicht fristgerecht eingereichte Angebote

Bezüglich Sachverhalten, welche zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen, ist generell Art. 44 IVöB 2019 zu konsultieren und bei Zweifeln mit dem Rechtsdienst des DLZ das weitere Vorgehen zu besprechen.

Materielle Prüfung

Die eingereichten Angebote werden bezüglich Einhaltung der Teilnahmebedingungen (Kap. 6), der technischen Spezifikationen (Kap. 7) resp. Eignungskriterien (Kap. 8) überprüft (vgl. auch Kap. 9 bezüglich rechnerischer Prüfung und Bereinigung des Angebots). Bei Nichterfüllen der Bedingungen/Kriterien erfolgt der Ausschluss vom weiteren Verfahren (Art. 44 IVöB 2019), allenfalls gar der Abbruch des Verfahrens (Art. 43 Abs. 1 lit.b IVöB 2019).

Als nächster Schritt erfolgt zur objektiven Vergleichbarkeit und Evaluation gemäss Zuschlagskriterien (Kap. 10) die Bereinigung in technischer und rechnerischer Hinsicht.

Dokumentation

Die Ergebnisse der formellen wie materiellen Prüfung sind in geeigneter Form und nachvollziehbar zu dokumentieren (Art. 12 Abs. 1 IVöBV) resp. fliessen in den sogenannten Evaluationsbericht ein.

Möglicher Inhalt eines Evaluationsberichts (obligatorisch im offenen/selektiven Verfahren)

- Zweck des Dokuments
- Beschaffungsgegenstand
- Eingegangene Angebote (Öffnung der Angebote und Erstellen des Offertöffnungsprotokolls, Abbildung der Fragen/Antworten, Abbilden der Downloads, fristgerecht eingegangenen Angebote)
- Beurteilung und Bewertung des Angebots (Allgemeines, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, Vorgehen bei der Beurteilung, Beurteilungsgremium, Ergebnis der Evaluation)
- Vergabevorschlag

Der Evaluationsbericht stellt die Nachvollziehbarkeit des Vergabeprozesses und damit die Gleichbehandlung der Anbietenden sicher. Er enthält als Beilagen versch. Tabellen und Dokumente (Offertöffnungsprotokoll, Vergleichstabellen, Begründungen der einzelnen Bewertungen etc.).

6. Teilnahmebedingungen

Grundlagen: Art. 12, 44 IVöB 2019, Art. 7 IVöBV

Es ist sicherzustellen, dass der Anbieter, die Bietergemeinschaft sowie beigezogene Subunternehmer die Teilnahmebedingungen (u. a. Einhaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen, Lohngleichheit und des Umweltrechts) erfüllen. Entsprechend werden in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen die Nachweise gemäss Anhang 1 der IVöBV verlangt. Je nach Auftrag können weitere Nachweise eingefordert werden oder der Anbieter kann statt Nachweisen ein Zertifikat einreichen (Art. 7 IVöBV).

Werden die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erfolgt ohne Weiteres der Ausschluss vom Verfahren resp. der Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB 2019).

7. Technische Spezifikationen

Grundlagen: Art. 30 IVöB 2019, Art. 6a OÖBV

Technische Spezifikationen (TS) sind produktbezogene Vorgaben/Normen, welche zwingend zu erfüllen sind, ansonsten das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Die TS müssen sachbezogen sein und dürfen den Wettbewerb nicht übermässig einschränken.

Beispiele für technische Spezifikationen:

- Ausmasse
- Leistungswerte
- Optimierung der Lebenszykluskosten
- Zertifikate, welche die sozialverträgliche Produktion von Baumaterialien bestätigen (z. B. zertifizierte Rand- und Pflastersteine)
- Drittaudit auf Stufe Konfektion zu ILO-Kernarbeitsnormen
- Luftreinhalteung oder technische Anforderungen bei Fahrzeugen
- Mindestanteil Recycling-Asphalt und RC-Beton im Strassenbau (gemäss den bautechnischen Details des TBA)

Übersicht Unterscheidung Eignungskriterien (EK), Zuschlagskriterien (ZK) und Technische Spezifikationen (TS)

	Produkt- Leistungsbezogen	anbieterbezogen
Digital*	TS	EK
Bewertet	ZK	EK (im selekt. Verfahren)

* Musskriterien: erfüllt/nicht erfüllt

8. Festlegung und Prüfung der Eignungskriterien

Grundlagen: Art. 27, 28 und 38 IVöB 2019, Art. 7 IVöBG

Die Eignungskriterien beziehen sich auf den Anbieter und bilden die Grundlage dazu, dessen fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit zu beurteilen (vgl. zur Abgrenzung die Tabelle unter Kap. 7). Einzubeziehen sind ebenfalls Subunternehmer. Eignungskriterien sind zwar auf den Anbieter bezogen, haben dennoch objektiv erforderlich - sprich für die Auftragserfüllung wesentlich - und überprüfbar zu sein. Sie dürfen mit andern Worten nicht so gewählt werden, dass sie den Anbieterkreis unnötig einschränken.

Exkurs: Mit Art. 7 des IVöBG trägt der Kanton Bern den Anliegen der KMU Rechnung, indem er der Vergabestelle die Möglichkeit einräumt, auf geeignete Weise deren Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Grenze bildet das Diskriminierungsverbot des Binnenmarktgesetzes und im Staatsvertragsbereich das Verbot, ausländische Anbieter zu benachteiligen.

Die rechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmung muss sich in der Praxis erst noch zeigen. Mögliche Anhaltspunkte:

- Losaufteilungen und die Vorgabe, dass der einzelne Anbieter sich nur auf eine beschränkte Anzahl Lose bewerben kann
- Verhältnismässige Eignungskriterien dergestalt, dass die Hürde nicht unnötig hoch angesetzt wird
- Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann via Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, inwieweit Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbieten
- Hohe Gewichtung der Qualität insbesondere bei nichtstandardisierten Gütern

Eignungskriterien sind in der Regel Muss-Kriterien. Erfüllt ein Anbieter ein Kriterium nicht, so scheidet sein Angebot aus dem weiteren Verfahren aus. In diesem Fall erübrigt sich eine Gewichtung.

Vor allem beim Beurteilen von Bewerbern während der 1. Stufe des selektiven Verfahrens können die Eignungskriterien mit einer Notenskala bewertet werden. Dabei ist ein Bewertungsverfahren analog demjenigen für die Zuschlagskriterien anzuwenden (siehe Kap. 10 und 11).

Die Selbstdeklaration resp. das Zertifikat des KAIO darf nicht als Eignungskriterium verwendet werden. Sie stellt ein Erfordernis zur Prüfung der Teilnahmebedingungen dar, deren Erfüllung im Rahmen der materiellen Prüfung zu klären ist. Ebenso wenig erlaubt ist es, zu verlangen, dass der Anbieter bereits einen Auftrag der Vergabestelle erhalten hat.

Die Vergabestelle hat bei den Vorgaben zur Eignung darauf zu achten, dass sie jeweils das Kriterium definiert, die entsprechenden Nachweise pro Kriterium auflistet und sich zur Form sowie dem Zeitpunkt, wann der Nachweis zu erbringen ist, äussert. Letzter Punkt ist mit Blick auf die Verfahrensökonomie wichtig: Je nach Nachweis, zeitigt dieser einen grossen Aufwand für die Anbieter, weshalb es Sinn macht, diesen Nachweis erst kurz vor dem Zuschlag und auch nur vom potentiellen Zuschlagsempfänger zu verlangen.

Die Tabelle im Anhang 3 enthält eine Reihe möglicher Eignungskriterien. Sie sind verfahrens- und projektspezifisch festzulegen und vom Linienvorgesetzten freizugeben.

Für einfache Planersubmissionen und einfache Baumeistersubmissionen werden Standard-Eignungskriterien verwendet (Anhang 4).

Es ist darauf zu achten, dass in den Ausschreibungsunterlagen genau vorgegeben wird, welche Unterlagen/Angaben einzureichen sind, damit die Kriterien effektiv beurteilt werden können. Der Nachweis der Eignungskriterien darf für die Bewerber nicht zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

Die Prüfung der Eignungskriterien ist umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Rechnerische Prüfung sowie Bereinigung

Grundlagen: Art. 38 und 39 IVöB 2019

9.1 Berichtigung offensichtlicher Rechnungs- und Schreibfehler

Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler sind gemäss Art. 38 Abs. 1 IVöB 2019 von Amtes wegen zu berichtigen.

Offensichtliche Rechnungsfehler sind fehlerhafte arithmetische Operationen (Multiplikation, Division, Subtraktion, Addition) unter Verwendung richtig aufgeführter Grössen.

Für die gebotene Korrektur von Rechnungs- und Schreibfehlern durch die Vergabestelle anlässlich der Bereinigung (rein interner Vorgang) bedarf es zweier Voraussetzungen:

- Offensichtlichkeit des Fehlers
- Klarheit des wirklichen Willens des Anbieters

Der Fehler des Anbieters muss der Vergabestelle nicht nur ins Auge springen, also offensichtlich erkennbar sein, sondern es muss zweifelsfrei klar sein, was der Anbieter statt der fehlerhaften Erklärung wirklich vermitteln wollte. Offensichtlich ist ein Fehler dann nicht mehr, wenn er die Nachfrage/Kontaktnahme mit dem Anbieter nötig macht.

In diesem Sinne offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler sind von der Vergabestelle zwingend zu berichtigen, da es sich hierbei um nicht weniger als die Bereinigung des Angebots (vgl. dazu auch Kap. 9.3) handelt.

Beispiel 1: Der Anbieter addiert 5 Positionen, deren Einzelsummen im Angebot aufgeführt sind, falsch zusammen ($25 + 30 + 97 + 48 + 121 = 319$) oder er addiert die Summen von Positionen, die er andernorts in der Offerte richtig multipliziert hat, falsch zusammen ($50 \times 3 = 150$; $100 \times 1 = 100$; Zusammenzug der beiden richtigen Summen wird falsch gemacht: $150 + 100 = 200$). Der Fehler ist offensichtlich und es ist aus der Offerte erkennbar, worin der tatsächliche Wille des Anbieters bestanden hat. **Eine Korrektur ist erlaubt.**

Beispiel 2: Der Anbieter addiert 2 Positionen, deren Einzelsummen im Angebot nicht aufgeführt sind, falsch zusammen ($17 + 11 = 29$). Der Fehler ist zwar offensichtlich, es ist aus der Offerte aber nicht erkennbar, worin der tatsächliche Wille des Anbieters bestanden hat. Also ob er $17 + 11 = 28$ oder $17 + 12 = 29$ offerieren wollte. **Eine Korrektur ist ausgeschlossen.**

Beispiel 3: Der Anbieter multipliziert bei einer Ausschreibung für einen Vertrag mit Einheitspreisen im Leistungsverzeichnis den angebotenen Festpreis pro Leistungseinheit falsch: In einer Position mit einer Menge von 100 m^2 setzt er als Einheitspreis CHF 1.- ein, beim Total schreibt er CHF 10.-. Massgebend bei einer solchen Ausschreibung ist der für die Einheit offerierte Preis und nicht das Total (dies ergibt sich erst später aufgrund der tatsächlich ausgeführten Menge). **Wird aus der restlichen Offerte nicht unmissverständlich klar, dass der Anbieter eigentlich 10 Rp. schreiben wollte, darf der angebotene Einheitspreis nicht korrigiert werden.** Das Total kann angepasst werden. Zur Klärung dürfen die andern Offerten nicht beigezogen werden. Man darf aus dem Quervergleich nicht auf den inneren Willen des Anbieters schliessen.

9.2 Kalkulationsfehler/Nicht offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler

Von den Rechnungsfehlern sind die Kalkulationsfehler zu unterscheiden. Kalkulationsfehler und Fehler in der Preiserklärung dürfen nicht korrigiert werden.

Beispiel: Der Anbieter lässt bei der Berechnung des Einheitspreises gewisse Fixkosten ausser Acht und bietet deshalb einen zu tiefen Einheitspreis an. Beispielsweise erklärt er in der Position XY einen Einheitspreis von 70 statt 130. Oder er geht intern von falschen Annahmen aus, berechnet deshalb seinen Preis falsch und überträgt dieses «falsche» Resultat in seine Offerte. **In diesen Fällen ist eine Korrektur ausgeschlossen.**

Offerten, welche mit einem nicht-offensichtlichen Rechnungs- und Schreibfehler oder einem Kalkulationsfehler behaftet sind, verbleiben unverändert im Verfahren, es sei denn, sie wären aus andern Gründen aus dem Verfahren auszuschliessen.

Ungewöhnlich niedrige Angebote:

Die Vergabestelle ist verpflichtet, im Falle ungewöhnlich niedriger Angebote* beim Anbieter nachzufragen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die Modalitäten der Auftragserfüllung richtig verstanden wurden. Kann der Anbieter die Einhaltung dieser Bedingungen nicht oder nicht überzeugend garantieren und allfällige Zweifel an einer korrekten Auftragserfüllung nicht ausräumen, kann das Angebot ausgeschlossen werden (vgl. Art. 44 Abs. 2 Bst. C IVöB 2019).

*Bspw. ungewöhnlich tiefe Einheitspreise: Sie sind vom Anbieter schriftlich bestätigen zu lassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Anbieter an sein Angebot vertrags- wie auch vergaberechtlich gebunden ist, es sei denn, es liege ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 23 OR vor. In diesem Fall steht dem Anbieter der Rückzug des Angebots offen, er kann das Angebot aber auch unverändert im Vergabeverfahren belassen. In seiner Antwort hat der Anbieter seinen diesbezüglichen Entscheid unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Klar ist in jedem Fall, dass die Offerte nachträglich nicht abgeändert werden darf.

Nachweislich spekulative Preise können demgegenüber zum Ausschluss des Angebots führen.

9.3 Bereinigung

Die Bereinigung von Angeboten kann gerade bei komplexen Leistungen nötig werden. Die Bereinigung dient zwei Aspekten:

- Der Klärung von Missverständnissen und dem Füllen von echten Lücken in den Ausschreibungsunterlagen sowie
- Der Optimierung des Leistungsgegenstands innerhalb bestimmter Schranken und dem Vergleichbarmachen der Angebote

Mit andern Worten kann die Bereinigung zu Leistungsänderungen führen. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass dadurch den Anbietern, welche kein konformes Angebot eingereicht haben, die Gelegenheit eingeräumt würde, im Nachhinein ihre Offerte «nachzutrimmen». Ein Angebot, das die technischen Spezifikationen nicht erfüllt, kann nicht in der Bereinigung nachgebessert werden. Gemeint ist vielmehr eine Preisanpassung, weil der Leistungsgegenstand von der Vergabestelle geringfügig angepasst oder konkretisiert wird (was bspw. zum Wesen des Dialogverfahrens gehört, vgl. Hinweis in Kap. 10).

Eine Bereinigung findet somit nur dann statt, wenn

- Nur auf diese Weise der Auftrag oder das Angebot geklärt werden kann oder die Angebote vergleichbar gemacht werden können
- Die Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, die charakteristische Leistung oder der Anbieterkreis dürfen sich dadurch aber nicht verändern

10. Festlegung der Zuschlagskriterien

Grundlagen: Art. 29 Abs. 1 und 2 IVöB 2019

Die Zuschlagskriterien beziehen sich auf das Angebot und dienen dazu, das vorteilhafteste Angebot zu eruieren. Entsprechend sind Zuschlagskriterien zu wählen, die eine differenzierte Bewertung der Angebote ermöglichen. Dabei ist der Qualität und den übrigen Zuschlagskriterien im Vergleich zum Preis mehr Gewicht beizumessen resp. sind diese auf die gleiche Stufe zu stellen. Damit ist einerseits auf Zuschlagskriterien, die tendenziell zu einer gleichen Bewertung aller Angebote führen, zu verzichten. Andererseits darf der Preis nur noch im Ausnahmefall einziges Zuschlagskriterium bilden, die Qualität soll damit stets mitberücksichtigt werden.

Nur im Ausnahmefall bei **einfachen Standardleistungen darf der Preis einziges Zuschlagskriterium sein. Die Ausnahme ist vom Kreisoberingenieur/Abteilungsvorsteher gutzuheissen.** In diesem Fall erhält das Angebot mit dem tiefsten Preis den Zuschlag.

Als Standardleistungen gelten beispielsweise Belagssubmissionen, bei denen sowohl Herstellprozess, Einbauprozess und das Produkt selber sehr stark standardisiert und normiert sind.

In allen andern Fällen gilt das Prinzip, dass die Qualitätskriterien mit Zunahme der Komplexität des Beschaffungsgegenstands im Vergleich zum Preis mehr Gewicht erhalten sollen. Vgl. dazu Kap. 11.1 sowie Anhang 3.

Exkurs zu alternativen Beschaffungsverfahren: Verfahren wie der Dialog (Art. 24 IVöB 2019) oder die 2-Couvert-Methode (Art. 35 Abs. 1 lit. I IVöB 2019) sind nun rechtlich verankert.

Der Dialog wird vor allem bei komplexeren Beschaffungen resp. bei der Beschaffung von intellektuellen oder innovativen Dienstleistungen angewendet; dabei wird der Leistungsbeschrieb im Sinne eines iterativen Prozesses zusammen mit dem Dialogpartner erarbeitet. Die Zuschlagskriterien sind auch in diesem Verfahren im Voraus festzulegen, ebenso deren Gewichtung, soweit im Voraus möglich.

Will ein Dialogverfahren ergriffen werden, ist dies durch den Amtsvorsteher zu bewilligen und durch den Rechtsdienst des DLZ zu begleiten. Als Orientierung für die Ausgestaltung des Verfahrens dient der Leitfaden der KBOB [12] resp. das Faktenblatt der BPUK [13]. Will die 2-Couvert-Methode angewendet werden, ist dies durch den Kreisoberingenieur/Abteilungsvorsteher freizugeben.

Anhang 3 enthält eine Reihe möglicher Zuschlagskriterien. Sie sind vor jeder öffentlichen Beschaffung verfahrens- und projektspezifisch festzulegen und vom Linienvorgesetzten freizugeben. Für einfache Plannersubmissionen und einfache Baumeistersubmissionen werden Standard-Zuschlagskriterien verwendet (Anhang 4).

In der Regel genügen 3–5 Kriterien, allenfalls mit Unterkriterien. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist darauf zu achten, dass damit nicht übermäßiger Aufwand resp. Projektierungsarbeiten ausgelöst

werden. Ein bewährtes Mittel ist die Beschränkung des Umfangs (z. B. max. Anzahl von Referenzprojekten) resp. der Seitenzahl (z. B. auf 1–3 Seiten bei der Auftragsanalyse)².

Kriterien, welche stark subjektiv oder unspezifisch sind oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, eignen sich dagegen in der Regel nicht als Zuschlagskriterien, insbesondere:

Ungeeignete Zuschlagskriterien	Bemerkungen
Ortsansässigkeit, örtliche Kenntnisse, Transportwege	Transportwege dürfen nur ausnahmsweise als Kriterium berücksichtigt werden, nämlich dann, wenn die Transportleistung Hauptgegenstand der Beschaffung bildet .
Verwendung einheimischer Produkte	Gemäss Gleichbehandlungs- und Marktöffnungsgrundsatz unzulässig
Allgemeiner Eindruck der Offerte	
Leistungsmenge und Leistungsinhalt	Nur bei reinem Leistungswettbewerb mit vorgegebenem Budgetrahmen

11. Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien

Grundlage: Art. 29 Abs. 3 IVöB 2019

11.1 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Kommen mehrere Zuschlagskriterien zur Anwendung, werden sie in Prozenten gewichtet. Die Summe der Gewichtung sämtlicher Kriterien beträgt 100 %. Enthält ein Kriterium Unterkriterien, so hat die Summe ihrer Gewichtung dem Prozentsatz des Kriteriums zu entsprechen.

Die Kombination einer flachen Preiskurve (siehe Kap. 11.2.2) mit einer sehr tiefen Gewichtung des Zuschlagskriteriums Angebotspreis wird nicht empfohlen, da sie zu einer unerwünschten Verzerrung des Preiskriteriums führt.

Wo Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung sind, kann auf die Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

Da die Anzahl und die Art der Qualitätskriterien projektspezifisch festzulegen sind, lassen sich für deren einzelne Gewichtung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Die Vergabestelle hat sich an Anhang 5 zu orientieren.

Eine tiefere Gewichtung des Angebotspreises als 20 % ist gemäss Rechtsprechung nicht zulässig!

Bei der Festlegung der Gewichtung des Angebotspreises ist auch zu berücksichtigen, dass die Planerleistung kostenmässig oft eine relativ kleine Teilleistung im Rahmen der Realisierung eines Projekts darstellt. Die Qualität der Planerleistung hat hingegen Multiplikatorfunktion inne (im positiven wie auch negativen Sinne), entsprechend wirkt sie sich insbesondere in den frühen Planungsphasen massgeblich auf die Gesamtkosten des Bauwerks aus.

² Bei Unklarheiten zu geeigneten Nachweisformen liefern [7] und [9] weitere Hilfestellungen

11.2 Bewertung der Zuschlagskriterien

11.2.1 Grundsätzliches zur Benotung der Zuschlagskriterien

Kommen mehrere Zuschlagskriterien zur Anwendung, werden sie in Prozenten gewichtet. Die Summe der Gewichtung sämtlicher Kriterien beträgt 100 %. Enthält ein Kriterium Unterkriterien, so hat die Summe ihrer Gewichtung dem Prozentsatz des Kriteriums zu entsprechen.

Zuschlagskriterien bzw. Unterkriterien sind zu bewerten und mit einer Note zu quantifizieren. Die Notenskala reicht von 1–5, wobei gilt:

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben
1	Sehr schlecht erfüllt oder nicht beurteilbar	Ungenügende, unvollständige Angaben
2	Schlecht erfüllt	Den Anforderungen der Ausschreibung nur teilweise entsprechend
3	erfüllt	Den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
4	Gut erfüllt	Qualitativ gut
5	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, weit über den Anforderungen liegend

Die Bewertung zwischen den Noten 1 und 5 kann in halben Noten abgestuft erfolgen. Bei eindeutig definierten Formeln ist auch eine feinere Abstufung zulässig. Die Note jedes Kriteriums bzw. Unterkriteriums wird mit der entsprechenden Gewichtung (als absolute Zahl (%-Zahl/100) multipliziert.

Inwieweit ausgeschriebene Regieleistungen in die zu bewertenden Summen der Angebotspreise aufzunehmen sind, ist projektspezifisch festzulegen. Falls sie im Leistungsverzeichnis bzw. in der Werkvertragssumme enthalten sind und in der Bewertung nicht berücksichtigt werden, ist im Bewertungskonzept und in der Vergleichstabelle der bereinigten Endsummen darauf hinzuweisen.

Bei Anwendung der 2-Couvert-Methode erfolgt die qualitative Bewertung der Angebote zuerst ohne Berücksichtigung der finanziellen Bedingungen (Art. 37 Abs. 3 IVöB 2019). So wird die vorurteilslose Bewertung der Leistungsangebote ermöglicht. Erst danach wird das zweite Couvert geöffnet und das Preisangebot bewertet und in die Bewertung der Gesamtangebote einbezogen. Dieses Vorgehen erlaubt aber nicht, qualitativ suboptimale Angebote vom Verfahren auszuschliessen.

Sensitivitätsanalysen und Abänderungen des Bewertungskonzepts nach der Publikation (Kriterien, Gewichtung) bzw. nach dem Versand der Ausschreibungsunterlagen (gesamtes Konzept) sind nicht erlaubt.

11.2.2 Benotung von ausgewählten Zuschlagskriterien

Die Bewertung aller Zuschlagskriterien einschliesslich des Kriteriums Angebotspreis erfolgt wie in Kap. 10.2.1 beschrieben.

Angebotspreis

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums Angebotspreis erfolgt gemäss folgender Methode:

Steile Preiskurve

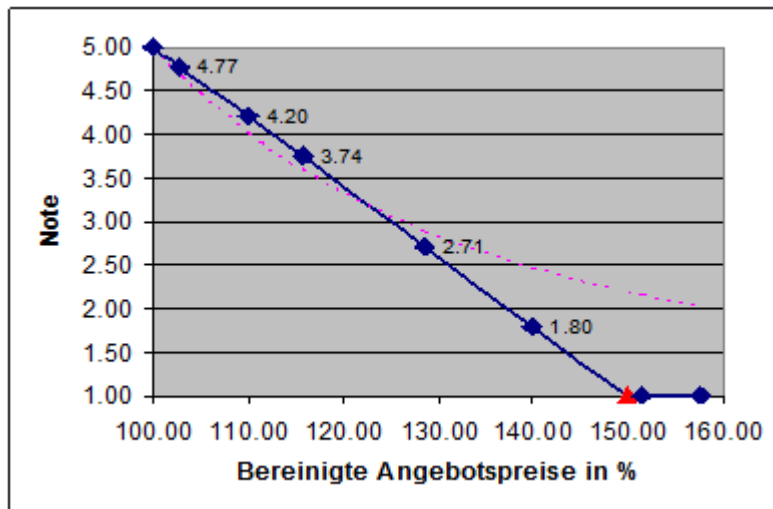
- Der tiefste Angebotspreis erhält die Note 5.00
- Der Betrag (150 % vom tiefsten Angebotspreis) entspricht der Note 1.00
- Die Noten der übrigen Angebotspreise werden auf der Geraden, die durch diese beiden Punkte führt, interpoliert und auf 2 Kommastellen gerundet
- Teurere Angebotspreise als der Betrag (150 % vom tiefsten Angebotspreis) erhalten die Note 1.0
- **Formel: $N_j = 5 - 4 \cdot (A_j/A_{min} - 1) \geq 1.00$;** A: Angebotspreis
N: Note

Flache Preiskurve

- Der tiefste Angebotspreis erhält die Note 5.00
- Der Betrag (200 % vom tiefsten Angebotspreis) entspricht der Note 1.00
- Die Noten der übrigen Angebotspreise werden auf der Geraden, die durch diese beiden Punkte führt, interpoliert und auf 2 Kommastellen gerundet
- Teurere Angebotspreise als der Betrag (200 % vom tiefsten Angebotspreis) erhalten die Note 1.0
- **Formel: $N_j = 5 - 4 \cdot (A_j/A_{min} - 1) \geq 1.00$;** A: Angebotspreis
N: Note

Beispiel (Standardformel):

Anbieter	Bereinigter Angebotspreis (CHF)	in (%)	Note
Anbieter 1	105 000	100.0	5.00
Anbieter 2	108 000	102.9	4.77
Anbieter 3	115 500	110.0	4.20
Anbieter 4	121 500	115.7	3.74
Anbieter 5	135 000	128.6	2.71
Anbieter 6	147 000	140.0	1.80
	157 500	150.0	1.00
Anbieter 7	159 000	151.4	1.00
Anbieter 8	165 500	157.6	1.00



Plausibilität des Angebots: vgl. dazu Anhang 3 und dort die Fussnote.

Bewertung der Lebenszykluskosten:

Die Vergabestelle hat die vom Anbieter einzureichenden Daten zu definieren und die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten zu beschreiben.

Bewertung der Ausbildungsplätze für Lernende resp. Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende und Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen:

Bewertet wird das relative Verhältnis der zueinander in Bezug gesetzten Zahlen, nicht die absoluten Zahlen.

Das vorteilhafteste Angebot entspricht demjenigen mit der höchsten Wertung; dieses erhält den Zuschlag.

12. Archivierung der Vergabeakten

Grundlage: Art. 49 IVöB 2019, [RL Archivierung im TBA](#)

Die Vergabeakten werden während mindestens 3 Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag elektronisch aufbewahrt. Zu den Vergabeakten gehören:

- die Ausschreibung (bei offenen und selektiven Verfahren)
- die Ausschreibungsunterlagen
- das Öffnungsprotokoll
- Korrespondenz über das Vergabeverfahren
- Bereinigungsprotokolle
- die zugehörigen Verfügungen
- das berücksichtigte Angebot
- Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung
- Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge (vgl. Anhang 1)

Anhang 1: Das Wichtigste in Kürze für kantonale Beschaffungen (inkl. Beschaffungen im Auftrag des ASTRA im Bereich NS Betrieb)

Schwellenwerte (exkl. MWST)			Verfahrensarten	Anzahl einzuholender Angebote	Publikation (= Was muss auf Simap.ch publiziert werden?)	Verfügung (= welche Verfahrensschritte müssen wie kommuniziert werden?) (Formelle Verfügung = V)	Gegen welche Verfügungen steht ein Rechtsweg offen? (Beschwerdeinstanz BVD, Art. 6 IVöBG)	Bemerkung
Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	Lieferungen/Dienstleistungen						
< CHF 300 000	< CHF 150 000	< CHF 150 000	Freihändig auch anwendbar, wenn Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019 erfüllt sind	1 oder mehrere, Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019	– generell nichts – Ausnahme: Veröffentlichung des Zuschlags, wenn über dem Schwellenwert von CHF 500 000 bzw. 250 000 (Art. 14 IVöBV → Art. 48 IVöB 19)	– generell keine – im Ausnahmefall: Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung	ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert (Art. 3 Abs. 1 IVöBG) Rügegründe vgl. Art. 56 Abs. 5 IVöB 2019	Erstellen einer Dokumentation im Sinne von Art. 21 Abs. 3 IVöB 2019
> CHF 300 000 bis CHF 500 000	> CHF 150 000 bis CHF 250 000	> CHF 150 000 bis CHF 250 000	Einladung	min. 3	– nichts	– Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung – Abbruch (V) – Ausschluss von Angeboten (V) – Widerruf Zuschlag (V) – Sanktionen (V)	– Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen	Rechtsweg möglich ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert (Art. 3 Abs. 1 IVöBG)
ab CHF 500 000	ab CHF 250 000	ab CHF 250 000	Offen	offen	– Ausschreibung – Zuschlag spätestens 30 Tage nach dem internen Entscheid, sofern die Vergabesumme CHF 8 700 000 bzw. 350 000 übersteigt (Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) – Abbruch	– Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung – Ausschluss von Angeboten (V) – Widerruf Zuschlag (V) – Sanktionen (V)	– Ausschreibung – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen	
			Selektiv	Bewerbungen offen min. 3 Angebote (Art. 19 Abs. 3 IVöB 2019)	– Bewerbung zu 1. Stufe (Ausschreibung) – Zuschlag spätestens 30 Tage nach dem internen Entscheid, sofern die Vergabesumme CHF 8 700 000 bzw. 350 000 übersteigt (Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) – Abbruch	– Auswahl der Anbieter zu 2. Stufe (V) – Die Veröffentlichung des Entscheids gilt als Zuschlagsverfügung – Ausschluss von Bewerbungen bzw. Angeboten (V) – Widerruf Zuschlag (V) – Sanktionen	– Ausschreibung – Auswahl der Anbieter zu 2. Stufe – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen	

Anhang 2: Das Wichtigste in Kürze für Beschaffungen im Nationalstrassen Neubau (für Vorhaben Nationalstrassen gemäss NSV Art. 38 und 39)

Schwellenwerte (exkl. MWST)		Verfahren	Anzahl Angebote	Publikation	Verfügung	mit Rechtsweg (Beschwerdeinstanz BVD, Art. 6 IVöBG)	Bemerkung
Baufträge im Neu- und Ausbau	Liefer- und Dienstleistungsaufträge						
< CHF 500 000	< CHF 230 000	Freihändig	1 oder mehrere, Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019	<ul style="list-style-type: none"> – generell keine – Ausnahme: Veröffentlichung des Zuschlags, wenn über dem Schwellenwert von CHF 500 000 bzw. 230 000 nach Art. 38 NSV (Art. 14 IVöBV → Art. 48 IVöB 2019) 	– Zuschlag	ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert nach Art. 38 NSV (Art. 3 Abs. 1 IVöBG) – Rügegründe vgl. Art. 56 Abs. 5 IVöB 2019	Erstellen einer Dokumentation im Sinne von Art. 21 Abs. 3 IVöB 2019
ab CHF 500 000 bis CHF 2 000 000	ab CHF 230 000 bis CHF 350 000	Einladung	min. 3	– keine	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen 	Rechtsweg möglich, ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert nach Art. 38 NSV (Art. 3 Abs. 1 IVöBG)
ab CHF 2 000 000	ab CHF 350 000	Offen	offen	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibung – Zuschlag spätestens 30 Tage nach Erteilung, sofern die Vergabesumme CHF 8 700 000 bzw. 350 000 übersteigt (Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) – Abbruch 	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschlag – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibung – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen 	
		Selektiv	Bewerbungen offen min. 3 Angebote	<ul style="list-style-type: none"> – Bewerbung zu 1. Stufe (Ausschreibung) – Zuschlag spätestens 30 Tage nach Erteilung, sofern die Vergabesumme CHF 8 700 000 bzw. 350 000 übersteigt (Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) – Abbruch 	<ul style="list-style-type: none"> – Auswahl der Anbieter zu 2. Stufe – Zuschlag – Ausschluss von Bewerbungen bzw. Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibung – Auswahl der Anbieter zu 2. Stufe – Zuschlag – Abbruch – Ausschluss von Angeboten – Widerruf Zuschlag – Sanktionen 	

Gen. durch ASTRA innert 1 Mo- nat ab CHF 2 Mio.	Gen. durch ASTRA innert 1 Monat ab CHF 230 000
--	---

Anhang 3: Mögliche Eignungs- und Zuschlagskriterien mit Anwendungsfällen

a) Eignungskriterien

Bei selektiven Verfahren sind teils andere Eignungskriterien anzuwenden. Es wird auf die Musterdokumente der KBOB [13] verwiesen.

Eignungskriterium	Nachweis	Form
Fachkompetenz der Firma (fachlich, technisch, organisatorisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Referenzen des Anbieters über die Ausführung von [Anzahl] mit der vorgesehenen Aufgabe vergleichbaren realisierten Projekten (insbesondere bezüglich ...) in den letzten [Anzahl]³ Jahren – Auskünfte von Referenzpersonen 	Angaben auf Formular C
Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich, Infrastruktur, Ressourcen)	<ul style="list-style-type: none"> – Vergleich des jährlichen projektrelevanten Umsatzes mit dem Wert der ausgeschriebenen Leistung (z. B. geschätzte Vergabesumme < 35 % des Umsatzes) – Infrastruktur des Bewerbers/Anbieters – Personelle Ressourcen 	Angaben auf Formular C
Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis eines zertifizierten QMS oder eines gleichwertigen Systems – Evtl. Beurteilung von erarbeiteten und angewendeten PQM erforderlich (Kriterien: im Sinne von z. B. SIA 2007 aufgebaut, einfach strukturiert, Verantwortlichkeiten definiert, Informationsfluss klar etc.); evtl. Nachfrage bei Referenzpersonen 	Angaben auf Formular C <ul style="list-style-type: none"> – gültiges Zertifikat – wenn keines vorhanden; geeigneter Nachweis eines prozessorientierten Systems – Schriftliche Beilage – Kontaktdaten

³ Das „zulässige Alter“ der Referenzen muss in Abhängigkeit des Bauwerks und der Komplexität gewählt werden (je komplexer das Werk und je seltener solche gebaut werden, desto höher das zulässige Alter, jedoch ≤ 10 Jahre)

b) Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung ⁴
Angebotspreis (Endsummen)	Je nach Bewertungsmethode, siehe Kap. 10.	D, B
Lebenszykluskosten	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffungskosten – Betriebskosten (Nutzungs- und Wartungskosten) – Rückbaukosten – Entsorgungskosten 	B
Fachkompetenz Schlüsselpersonal ⁵	<ul style="list-style-type: none"> – B: Entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen, siehe auch [10] – D: bspw. technische Umsetzbarkeit der Idee, Zweckmässigkeit, Funktionalität, Qualität der technischen Lösungen, Ästhetik etc., siehe auch [7] – In 1. Stufe des selektiven Verfahrens als EK anwendbar 	D, B
<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildungsplätze für Lernende⁶ – Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende – Arbeitsplätze zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen 	– Angabe der Anzahl Ausbildungsplätze- resp. Arbeitsplätze und der Gesamtzahl an Arbeitsstellen	D, B
Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> – Einfache, zweckmässige und verständliche Struktur – Projektleitung/Federführung definiert – Sämtliche erforderlichen Schlüsselpositionen inkl. Q-Verantwortlicher enthalten – Stellvertretungen geregelt – Schnittstellen ersichtlich – Verantwortlichkeiten klar 	D, B
Vorgehenskonzept/Ablaufplan	<ul style="list-style-type: none"> – Zweckmässigkeit, Systematik – Alle wesentlichen Vorgänge erfasst – Arbeitsmethoden zur Erreichung der definierten Ziele 	D

⁴ D: Submission von Dienst- bzw. Planerleistungen, B: Submission von Bauarbeiten oder Lieferungen

⁵ Die projektspezifische Erfahrung und die Aus- und Weiterbildung sind auf Grund der schriftlichen Angaben im Angebot zu bewerten, die Fähigkeiten auf Grund der Auskünfte der angegebenen Referenzpersonen (Vorlage FO_Dokumentation_Referenz verwenden)

⁶ Nur ausserhalb des Staatsvertragsbereich zulässig, Bewertung siehe Anhang 4

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung ⁴
	<ul style="list-style-type: none"> – Den Randbedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend 	
Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – z. B. Konzept/e zu NH-Kriterien mit Projektrelevanz inkl. Bezug allfälliger Spezialisten, Organisation und Ablauf, Minimierung von Risiken und Nutzung der Chancen durch konkrete Massnahmen – Einsatz bestimmter Techniken/ Materialien – Minimierung von Umweltauswirkungen – Siehe auch [13] und spezifische Subkriterien gemäss [7] und [10] 	D, B
Kreativität, Innovationsgehalt	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung einer Ideenskizze inkl. Erläuterungen zum Herangehen an die Aufgabe resp. zum Vorgehen (nicht aber zu Lösungsansätzen), auf max. 2 A3-Blättern – In 1. Stufe des selektiven Verfahrens als EK anwendbar 	D
Auftragsanalyse (eine aussagekräftige und objektiv beurteilbare Auftragsanalyse setzt voraus, dass einerseits die Projektziele und andererseits die in der Auftragsanalyse zu behandelnden Themen klar vorgegeben werden. Auch in Form einer Risikoanalyse (SIA 2007) möglich.)	Enthält z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Aufgabenverständnis – Vorgehensvorschlag, Methodik, Arbeitsschritte – Qualität und Nachhaltigkeit: Beitrag der Lösungsansätze zur Zielerreichung – Beschrieb, wie das Projekt ökologisch optimiert werden kann – Risikoanalyse mit Erfolgsfaktoren und entspr. Massnahmenvorschlägen – Ev. mit Materialbewirtschaftungskonzept – In 1. Stufe des selektiven Verfahrens als EK anwendbar 	D, (B)
Projektierungs- oder Bauprogramm resp. Termine	<ul style="list-style-type: none"> – Erforderlicher Zeitbedarf – Struktur dem Ablaufplan entsprechend – Sämtliche Projektphasen, Lose und dgl. erfasst – Meilensteine des Auftraggebers berücksichtigt – Plausibilität generell – Berücksichtigung von Schnittstellen und Koordinationsbedarf 	D

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung ⁴
PQM (projektbezogenes Qualitätsmanagement)	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des projektbezogenen Qualitätsmanagements nach z. B. SIA 2007 – QM-Vorgaben des Bauherrn umgesetzt – Vorgesehene Lenkungsmechanismen – Risikoanalyse, Q-Schwerpunkte 	D, (B)
Plausibilität des Angebots ⁷	<ul style="list-style-type: none"> – Plausibilität des Personaleinsatzplans über die Projektierungs- und/oder Bauzeit in Abhängigkeit vom Organigramm, der Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals und Angebotspreis – Oder generell gesagt, die Plausibilität des Gesamtangebots: Vergleich des zeitlichen Aufwands und des eingesetzten Personals (Erfahrung und Qualifikation) bezüglich Komplexität der Leistungserbringung – Oder wenn nur einzelne Bestandteile plausibilisiert werden wollen: Plausibilität der Aufwandverteilung auf die Funktionen – Vgl. zum Ganzen [9] und [11] 	D, B
Qualität der angebotenen Leistung/Produkte	<ul style="list-style-type: none"> – B: Entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen, siehe auch [10] – D: bspw. technische Umsetzbarkeit der Idee, Zweckmässigkeit, Funktionalität, Qualität der technischen Lösungen, Ästhetik etc., siehe auch [7] 	(D), B
Geräte- und Maschineneinsatz	<ul style="list-style-type: none"> – Mehrleistung gegenüber den Anforderungen und Vorschriften (z. B. über die Selbstdeklaration und TS hinausgehende Massnahmen zur Luftreinhaltung, des Lärmschutzes etc.) – Einsatzplan 	B
Baustellenlogistik	<ul style="list-style-type: none"> – Zweckmässigkeit und Flächenbedarf der Installationen, Bau- und Transportpisten 	B

⁷ Dieses Kriterium befindet sich auf nationaler Ebene in der Pilotphase. Bis zur Auswertung der daraus gewonnenen Resultate verzichtet das TBA auf die Anwendung dieses Kriteriums.

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung⁴
Materialbewirtschaftungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> – Transport- und Zulieferungskonzept – Deponiekonzept – (Benutzung öffentlicher Strassen) 	B
Bauablauf und -zeit	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtbauzeit, Meilensteine – Zweckmässigkeit der Losbildung oder Etappierung – Verkehrsumlegungen, -leitungen 	B
Betrieb und Unterhalt	<p>Mögliches Kriterium bei TU-Mandaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einfachheit des Unterhalts – Betriebs- und Unterhaltskosten (diese sind evtl. den Endsummen aufzurechnen und in den Preisvergleich einzubeziehen) – Plausibilität bzw. Qualität des Unterhalts- und/oder Betriebskonzepts 	B
Umwelt/Ökologie	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltrisiken von Installationen und vorgesehenen Maschinen, Erschütterungen, Staubentwicklung, Grundwasserschutz, Entsorgungskonzept etc. – Weitere Unterkriterien gem. [5] und [6] 	B
Präsentation des Angebots	<p>Zuschlagskriterium kann sinnvoll sein in Fällen, in denen die Sozialkompetenz resp. die Kommunikationsfähigkeiten der Schlüsselpersonen von hoher Bedeutung sind für den Projekterfolg. Es gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewichtung ca. 10 % – Präsentation ist durch die Schlüsselpersonen zu halten – Die Präsentation wird nur mit Anbietern geführt, welche nach der Bewertung der übrigen Zuschlagskriterien (Zwischenergebnis) noch Aussicht auf den Zuschlag haben (in Ausschreibungsunterlagen darauf hinweisen!) – In der Publikation ist bekannt zu geben, was bewertet wird bzw. was der Anbieter zu präsentieren hat 	D, (B)

Zuschlagskriterium	Bewerten von als Unterkriterien vorgegebenen Aspekten wie:	Empfohlene Anwendung⁴
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="627 331 1098 510">– Für den Ablauf der Präsentation gelten strenge Formvorschriften, welche ebenfalls bekannt zu geben sind (Datum, Ablauf, Dauer etc.)<li data-bbox="627 510 1098 611">– Der Verlauf der Präsentation ist zu protokollieren und von allen zu unterzeichnen<li data-bbox="627 611 1098 743">– Den präsentierenden Anbietern dürfen keine Informationen zu Konkurrenzangeboten mitgeteilt werden.	

Anhang 4: Standard-Zuschlags- und Eignungskriterien und Gewichtungen für ausgewählte Leistungsarten im offenen oder selektiven Verfahren

Bezüglich Eignungskriterien gelten für alle nachfolgend genannten Leistungsarten einheitlich die in Anhang 3 genannten Eignungskriterien.

Bei den Zuschlagskriterien gelten für die nachfolgend genannten Leistungsarten einheitlich die folgenden Zuschlagskriterien und Gewichtungen. Für komplexere Beschaffungen sind ggf. weitere Zuschlagskriterien zu verwenden und die Gewichtung des Zuschlagskriteriums Angebotskreis zu reduzieren (vgl. Anhang 5).

a) «Einfache» Baumeistersubmissionen im offenen oder selektiven Verfahren

Zuschlagskriterium	Beschrieb	Gewicht
Angebotspreis (Endsummen) ⁸	Gemäss Anhang 3	70 %
Fachkompetenz Schlüsselperson (Bauführer und/oder Polier und/oder Maschinist)	Gemäss Anhang 3	15 %
Auftragsanalyse Baustellenlogistik Bauablauf	Gemäss Anhang 3	15 %

b) «Einfache» Planersubmissionen im offenen oder selektiven Verfahren

Zuschlagskriterium	Beschrieb	Gewicht
Angebotspreis (Endsummen) ⁸	Gemäss Anhang 3	60 %
Fachkompetenz Schlüsselperson (Projektleiter und/oder Bauleiter)	Gemäss Anhang 3	20 %
Auftragsanalyse	Gemäss Anhang 3	20 %

⁸ Steile Preiskurve

Anhang 5: Gewichtung von Preis- und Qualitätskriterien bei Planer- und Werkleistungen sowie allg. Dienstleistungen

Festlegung der Zuschlagskriterien resp. Richtwerte für die Gewichtung der Preis- und Qualitätskriterien in Umsetzung des gesetzgeberischen Willens, dass das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag und damit die Qualität gegenüber dem Preis mehr Gewicht erhalten soll.

Für allgemeine Dienstleistungen ist die Spalte «Beratung und Bauherrenaufgaben» analog anzuwenden.

	Projektierung und Bauleitung			Beratung und Bauherrenaufgaben		Werkleistungen		
	Einfache Projektierung / Bauleitung	Durchschnittlich schwierige Projektierung oder Bauleitung	Schwierige Projektierung oder Bauleitung	Einfaches bis durchschnittlich schwieriges Beratungsmandat	Schwierige Beratungsmandat, inkl. Bauherrenaufgaben	Einfache Anforderungen	Durchschnittliche Anforderungen	Spezialisierte Anforderungen
Summe Gewichtung aller Qualitätskriterien	70–40 %	80–60 %	80–70 %	80–60 %	80–70 %	40–20 %	60–40 %	70–60 %
Gewichtung Preiskriterien ⁹	30–60 %	20–40 %	20–30 %	20–40 %	20–30 %	60–80 %	40–60 %	30–40 %

⁹ Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anwendung der steilen Preiskurve (vgl. oben unter Ziffer 11.2.2)